

### Was ist das für eine Krankheit?

Es handelt sich um eine Viruserkrankung die durch Gnizen (Mücken) übertragen wird. Es können alle Wiederkäuer (Rinder, Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer etc.) erkranken. Eine Übertragung von Tier zu Tier ist nicht möglich. Für Menschen ist es vollkommen ungefährlich.

### Welche Symptome haben die Tiere?

Fieber, Teilnahmslosigkeit, kleine Läsionen (offene Stellen) am Maul und an den Klauen, Lahmheiten, Aborte; Schafe erkranken in der Regel stärker als Rinder.

### Welche Bundesländer sind betroffen?

Derzeit ist ganz Deutschland betroffen und hat den BTV-Freiheitsstatus verloren.

### Welche Einschränkungen bedeutet das für die Landwirte/den Viehhandel?

Jeder, der Tiere aus NRW in BTV-freie Gebiete bringen möchte (Verbringen), muss sich an bestimmte Regeln halten.

**Diese Regeln und alle Eigenerklärungen sind auch auf unserer Internetseite zu finden!**

1. **Zucht- und Nutztiere** (Kühe, Kälber, Fresser, und alle anderen, die nicht geschlachtet werden sollen):

#### **Aus NRW in andere Bundesländer, die frei sind von BTV**

- a. Höchstens 14 Tage vor dem Verbringen: PCR-Test mit negativem Befund auf BTV
- b. Mindestens 14 Tage vor dem PCR Test: Schutz der Tiere vor Vektorangriffen durch Insektizide oder Repellentien (z.B. Butox, ein Spot-on Präparat). Dies muss in der Eigenerklärung bestätigt werden.
- c. Der Betrieb muss 30 Tage frei von BTV sein.

#### **Aus NRW in andere Mitgliedsstaaten:**

- d. Es gelten die jeweiligen Bestimmungen des Landes (Infos dazu gibt es auf folgender Seite: [https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue\\_en](https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue_en))
- e. Die **Niederlande und Belgien** sind ebenfalls von BTV3 betroffen. Ein Verbringen von Tieren aus NRW ist ohne weitere Auflagen möglich.

#### **Aus NL und Belgien nach NRW**

NL und Belgien sind selber von BTV3 betroffen. Ein Verbringen aus diesen Gebieten nach NRW ist ohne weitere Auflagen möglich.

### 2. **Schlachttiere**

#### **Aus NRW in BTV-freie Gebiete innerhalb von Deutschland:**

- a. im Ursprungsbetrieb wurde während der letzten 30 Tage vor Verbringung kein Fall einer BTV-Infektion gemeldet und
- b. die Verbringung erfolgt direkt vom Herkunftsbetrieb/Sammelstelle zum Bestimmungsschlachthof und die Schlachtung wird innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft durchgeführt und
- c. der Betreiber des Herkunftsbetriebes hat den Betreiber des Bestimmungsschlachthofs mindestens 48 Stunden vor Verladung entsprechend informiert.
- d. Die Sendung wird von einer Eigenerklärung begleitet.

**Aus NRW in andere BTV-3-freie Mitgliedstaaten oder Zonen in anderen Mitgliedstaaten**

- a. Tiere kommen aus einem Betrieb, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Abgang keine Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit gemeldet wurden.
- b. Die Verbringung erfolgt direkt vom Herkunftsmitgliedstaat oder der Herkunftszone zum Bestimmungsschlachthof.
- c. Die Schlachtung wird innerhalb von 24 h nach Ankunft durchgeführt.
- d. Der Betreiber des Herkunftsbetriebes informiert den Betreiber des Bestimmungsschlachthofs mindestens 48 h vor Verladung entsprechend.
- e. Die Transportmittel, auf die die Tiere verladen werden, wurden gegen Angriffe von Vektoren geschützt und die Tiere werden während des Transports nicht länger als einen Tag abgeladen, wenn die Bestimmungsmittgliedstaaten frei von Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit sind oder ein genehmigtes Tilgungsprogramm haben. Diese Regelungen gelten auch für die Verbringung durch solche Mitgliedstaaten und Zonen.
- f. Bei Transporten in die **Niederlande und nach Belgien** müssen die Transportmittel **nicht gegen den Angriff mit Vektoren geschützt** werden, da beide Mitgliedstaaten weder einen Freiheitsstatus, noch ein genehmigtes Tilgungsprogramm haben.

**Kann ich Tiere innerhalb von NRW verbringen?**

Ja, ohne weitere Auflagen.

**Kann ich Tiere aus anderen Bundesländern nach NRW bringen?**

Ja, ohne weitere Auflagen.

**Kann ich Tiere aus NRW in andere nicht freie Bundesländer bringen ohne Untersuchungen?**

Ja, ohne weitere Auflagen.

**Wenn einzelne Tiere aus einem Betrieb positiv auf BTV getestet wurden, können dann die Tiere, die negativ getestet wurden in ein BTV-freies Bundesland verbracht werden?**

Nein, der Betrieb muss 30 Tage frei von BTV sein, bevor ein Verbringen in ein BTV-freies Gebiet möglich ist.

### **Kann ich Kameliden in BTV-freie Gebiete innerhalb von Deutschland verbringen?**

Ja, es gelten die gleichen Bedingungen wie für Zucht- und NutZRinder (Vektorschutz, PCR-Test). Auch für andere BTV-empfindliche Arten (Antilocapridae, Cervidae, Giraffidae, Moschidae, Tragulidae) gelten diese Regelungen.

### **Was passiert, wenn Tiere auf meinem Betrieb positiv sind?**

Die Tiere werden nicht gekeult!

Erkrankte Tiere dürfen behandelt werden. Kranke Tiere sollten von gesunden Tieren isoliert aufgestellt werden. Alle Tiere sollten mit einem Repellens geschützt werden.

Maßnahmen von Seiten des Veterinärarnates erfolgen nicht.

### **Werden Tiere, die aufgrund von BTV-3 verendet oder getötet wurden entschädigt?**

Nein.

Aufgrund der Übertragungswege der BTV-3-Viren kann mittels Tötungsanordnung eine Ausbreitung des Seuchengeschehen nicht verhindert werden, so dass eine Tötungsanordnung kein Instrument zur Bekämpfung der Blauzungenerkrankung darstellt.

Damit sind die Voraussetzungen für die Gewährung einer Entschädigungsleistung nicht gegeben. Dies gilt auch für verendete Tiere, bei denen erst nach dem Tode die Blauzungenerkrankung amtlich festgestellt wurde.

### **Wie kann ich meine Tiere schützen?**

Ein Schutz der Tiere vor Mücken ist durch das Auftragen eines Repellens möglich.

Eine Impfung schützt die Tiere wirksam. In Deutschland können drei Impfstoffe (BULTAVO 3, BLUEVAC-3 und Syvazul BTV 3) zur Impfung zum Schutz gegen die Blauzungenerkrankung Serotyp 3 verwendet werden.

Zu beachten ist, dass die Anwendung der Impfstoffe seit dem 07. Juni 2024 gestattet ist. Eine Zulassung der genannten Impfstoffe ist noch nicht erfolgt, so dass es noch keine Handelserleichterungen für geimpfte Tiere gibt.

Andere zugelassene Impfstoffe gegen BTV (gegen Serotyp 8 z.B.) wirken nicht (keine Kreuzimmunität).

### **Was muss ich bei der Untersuchung geimpfter Tiere beachten?**

Das FLI empfiehlt bei BTV-3-Impfungen eine Wartezeit von 7 Tagen zwischen der Impfung und der Blutprobenentnahme für eine PCR-Untersuchung. Mit dieser Regelung sollen positive Ergebnisse (Genomnachweis), die zeitnah nach einer Impfung möglich sind, vermieden werden.

### **Gibt es Beihilfen für die Impfung?**

Ja, für Rinder 2 € pro Impfdosis, für Schafe 1 € pro Impfdosis.

Grundimmunisierung Rinder: 2x im Abstand von 3 Wochen

Grundimmunisierung Schafe : das FLI empfiehlt auch hier eine zweimalige Impfung

Es muss der Gesamtbestand geimpft werden!

Die Impfung muss in HI-Tier eingetragen sein!

### **Zählen schon eingezogenen Insektizid/Repellent-Ohrmarken auch als Gnitzenschutz?**

Nein.

Diese Ohrmarken werden nur als Biozid-Produkt vertrieben. Eine Einstufung als Tierarzneimittel ist nicht erfolgt. Reine Biozid-Produkte haben keine nachgewiesene Wirkung, dass sie gegen Mücken und Co wirken, um eine Infektion mit dem Blauzungenvirus zu verhindern. Es ist zudem schwierig nachzuvollziehen, wann die Ohrmarken eingezogen wurden und ob noch ein ausreichender Schutz besteht.

### **Wo finde ich die Eigenerklärungen?**

Auf unserer Internetseite oder hier auf den nächsten Seiten.

## Bekämpfung der Blauzungenkrankheit (BTV)

### TIERHALTERERKLÄRUNG

als Voraussetzung für das innerstaatliche Verbringen von **SCHLACHTTIEREN** (Rinder, Schafe und/oder Ziegen) aus einer nicht BTV-freien Zone in Deutschland in BTV-freie Zonen in Deutschland

<b>Unternehmer (Tierhalter/in):</b>	
<b>Registriernummer</b>	
<b>Name, Vorname:</b>	
<b>Straße:</b>	
<b>PLZ, Ort:</b>	
<b>Telefon/E-Mail:</b>	

Der Unterzeichner (Unternehmer) bestätigt mit seiner Unterschrift, dass im Herkunftsbestand der nachfolgend aufgeführten Tiere während der letzten 30 Tage vor der Verbringung (= Datum des Abgangs aus dem Herkunftsbestand) keine klinischen Anzeichen einer BTV-Infektion aufgetreten sind bzw. kein bestätigter Fall einer BTV-Infektion und keine nicht abgeklärte Klinik, die auf eine BTV-Infektion hinweist, festgestellt wurden.

Rinder<sup>1)</sup>       Schafe mit Einzeltier-Ohrmarken<sup>1)</sup>       Ziegen mit Einzeltier-Ohrmarken<sup>1)</sup>

Ohrmarkennummer	Ohrmarkennummer	Ohrmarkennummer

**Schafe** mit Bestandssohrmarken (Anzahl und Ohrmarkennummer):

\_\_\_\_\_

**Ziegen** mit Bestandssohrmarken (Anzahl und Ohrmarkennummer):

\_\_\_\_\_

Transporteur (Name und Anschrift): \_\_\_\_\_

Transportdatum: \_\_\_\_\_

Adresse Schlachtstätte: \_\_\_\_\_

Die oben genannte Schlachtstätte wurde vom Unterzeichner am \_\_\_\_\_ (mindestens 48 Stunden vor der Verladung der Tiere) über die Verbringung informiert.

**Mir ist bekannt, dass ich nach § 4 Absatz 1 und 2 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) verpflichtet bin, jeden Verdacht oder jeden Ausbruch der Blauzungenkrankheit bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Eine diesbezügliche Zuwiderhandlung sowie eine nicht richtige Auskunft wird nach § 32 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 6 i. V. m. § 24 Absatz 4 des Tiergesundheitsgesetzes als Ordnungswidrigkeit verfolgt und kann mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 € geahndet werden.**

Ort, Datum

Unterschrift Unternehmer

<sup>1)</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen

## Bekämpfung der Blauzungenkrankheit (BTV)

### TIERHALTERERKLÄRUNG

als Voraussetzung für das innerstaatliche Verbringen von **ZUCHT- und NUTZTIEREN** (Rinder, Schafe und/oder Ziegen) aus einer nicht BTV 3-freien Zone in Deutschland in BTV-freie Zonen in Deutschland

<b>Unternehmer (Tierhalter/in):</b>	
<b>Registriernummer</b>	
<b>Name, Vorname:</b>	
<b>Straße:</b>	
<b>PLZ, Ort:</b>	
<b>Telefon/E-Mail:</b>	

Der Unterzeichner (Unternehmer) bestätigt mit seiner Unterschrift, dass im Herkunftsbestand der nachfolgend aufgeführten Tiere in den letzten 30 Tagen vor der Verbringung keine klinischen Anzeichen einer BTV-Infektion und kein bestätigter Fall einer BTV-Infektion festgestellt wurden. Die Tiere wurden innerhalb von sieben Tagen vor der Verbringung (= Datum des Abgangs aus dem Herkunftsbestand) mittels PCR mit negativem Ergebnis auf das Virus der Blauzungenkrankheit getestet (Laborbefunde sind beizufügen<sup>2</sup>) und wurden mindestens seit sieben Tage vor der Verbringung durch Insektizide oder Repellents vor Vektorangriffen geschützt.

Rinder<sup>3</sup>       Schafe mit Einzeltier-Ohrmarken<sup>2</sup>       Ziegen mit Einzeltier-Ohrmarken<sup>2</sup>

Ohrmarkennummer	Ohrmarkennummer	Ohrmarkennummer

**Schafe** mit Bestandsohrmarken (Anzahl und Ohrmarkennummer): \_\_\_\_\_

**Ziegen** mit Bestandsohrmarken (Anzahl und Ohrmarkennummer): \_\_\_\_\_

Transporteur (Name und Anschrift): \_\_\_\_\_

Transportdatum: \_\_\_\_\_

Adresse Bestimmungsbetrieb: \_\_\_\_\_

**Mir ist bekannt, dass ich nach § 4 Absatz 1 und 2 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) verpflichtet bin, jeden Verdacht oder jeden Ausbruch der Blauzungenkrankheit bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Eine diesbezügliche Zuwiderhandlung sowie eine nicht richtige Auskunft wird nach § 32 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 6 i. V. m. § 24 Absatz 4 des Tiergesundheitsgesetzes als Ordnungswidrigkeit verfolgt und kann mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 € geahndet werden.**

Ort, Datum

Unterschrift Unternehmer

<sup>2</sup> Bei Rindern kann das negative PCR-Ergebnis für das jeweilige Tier auch in der HIT-Datenbank erfasst werden.

<sup>3</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen

